

Anlage zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Förderung von Projekten der schulischen übergreifenden Themen¹ vom 29.11.2021

Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Antragsberechtigt sind (eingetragene) Vereine, Stiftungen des bürgerlichen Rechts, (gemeinnützige)GmbHs. Die Träger sollen ihren Sitz und ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Brandenburg und Berlin haben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu den schulischen übergreifenden Themen, insbesondere:

- Angebote für handlungs- und lebensweltorientierte Demokratiebildung für Kinder- und Jugendliche sowie junge Erwachsene, u. a. besonders jene, die in einem bildungsfernen Umfeld aufwachsen, durch ein demokratiekritisches Umfeld geprägt sind und/oder besonderer Förderung bedürfen. Besondere Berücksichtigung finden Projekte in Ober- und Gesamtschulen sowie der Schulen der beruflichen Bildung,
- Vorhaben, die sich für demokratische Werte, Toleranz und ein friedliches Miteinander einsetzen sowie Formen von Extremismus, Rassismus und Antisemitismus bekämpfen,
- Projekte zur stärkeren Verschränkung von Medienbildung und politischer Bildung bzw. Demokratiebildung an Schulen,
- Projekte zur Auseinandersetzung mit der Rolle sozialer Medien und zum Umgang mit Emotionalisierungen, gegen Verschwörungsideologien „Hate Speech“, Desinformation und „Fake News“ sowie Formen jeglicher und digitaler Gewalt,
- Vorhaben zur Förderung der Bildung sozialer Kompetenzen, u. a. im Hinblick auf eine von Respekt geprägte Diskussionskultur, Projekte, die für die Breite der Schulen verfügbare Materialien und Konzepte entwickeln,
- Angebote zur Europabildung in der Schule, ausdrücklich auch für die Grundschulen. Dazu zählen bspw. Angebote die sich mit dem Zusammenleben in Europa und der EU oder europäischer Mitwirkung und Entscheidungsprozessen auseinandersetzen oder dem Erwerb von interdisziplinären und fächerverbindenden Kenntnissen über Europa und die EU am Beispiel aktueller Themen und Herausforderungen dienen,
- Angebote für Kinder und Jugendliche zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention, zur Verbraucher- und Ernährungsbildung sowie zur nachhaltigen Entwicklung bzw. Lernen in globalen Zusammenhängen. Darüber hinaus können auch Angebote für Kinder und Jugendliche zur Sexualerziehung und zur Bildung für sexuelle Selbstbestimmung und zur Akzeptanz von Vielfalt, Gleichstellung und der Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert werden,
- Angebote der Kulturellen Bildung in der Schule.

Vorhaben, die mehrere der obigen Bereiche zugleich aufgreifen, sind ausdrücklich erwünscht.

Zu beachten ist, dass die geförderten Maßnahmen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern durchzuführen sind. Lehrkräftefortbildungen, Beratungsangebote und Angebote an Kinder

¹ ausgenommen Berufs- und Studienorientierung

und Jugendliche außerhalb des schulischen Kontextes können nicht über diese Richtlinie gefördert werden können. Entsprechende Anträge können gegebenenfalls über weitere Förderprogramme des MBSJ gefördert werden.

Wie viel Förderung gibt es?

Projekte und Veranstaltungen pro Veranstaltungstag und Lerngruppe/Klasse werden mit bis zu 800,- Euro je Veranstaltungstag bezuschusst. Der volle Tagessatz gilt für eine Veranstaltungsdauer von 6 Zeitstunden. Veranstaltungen unter 6 Zeitstunden werden anteilig bezuschusst. Wenn es die Gegebenheiten notwendig machen, dass mehr als eine Dozentin/Referentin bzw. ein Dozent/Referent die Veranstaltung betreut, kann der mögliche Fördersatz auf 1.400,- Euro erhöht werden. Die Bezuschussung der Kosten für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Assistentinnen und Assistenten sind im Fördersatz bereits enthalten.

Wie können Inhalte für die benannten Themen abgerechnet werden, die nicht über Veranstaltungstage abgerechnet werden können? Kann ich dafür Förderung erhalten?

Für die Erstellung von Materialien und andere Maßnahmen, die geeignet sind, Interesse an den schulischen übergreifenden Themen zu unterstützen, können bis zu 90% der anfallenden Kosten übernommen werden. Dafür ist zusätzlich zum Konzept und der inhaltlichen Beschreibung der Maßnahme ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Es handelt sich um eine Kann-Förderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ausschlaggebend ist weiterhin insbesondere die fachliche Einschätzung zum Bedarf für die Maßnahme. Die Gewinnung weiterer Mittelgeber neben dem Land Brandenburg ist erwünscht.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert? Was sind die Kriterien?

Die Gruppenangebote werden als Maßnahme an Schulen, außerschulischen Lernorten oder anderen für die Durchführung von außerschulischen Gruppenlernangeboten geeigneten Orten für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen durchgeführt.

Für eine Förderung ist notwendig, dass das Projekt über ein eindeutiges **Konzept** verfügt, das heißt **eindeutige Ziele**, eine **konkrete Zielgruppe** und den **zeitlichen Ablauf** sowie eine Beschreibung der **Maßnahmen**, mit denen die Ziele umgesetzt werden sollen. Anknüpfungspunkte zu den Inhalten und Zielen der Unterrichtsvorgaben und Rahmenlehrpläne 1 bis 10 (insbesondere Teil B: Fachübergreifende Kompetenzentwicklung, Abschnitt 3 „Übergreifende Themen“) und/oder der gymnasialen Oberstufe sowie der beruflichen Bildung des Landes Brandenburg müssen gegeben sein.

Das Projekt muss mit seinen Zielen den Landesinteressen entsprechen. Deshalb werden Projekte vorzugsweise gefördert, die für das Land Brandenburg beispielgebend und innovativ sind, die mit Reichweite an verschiedenen Schulformen und / oder mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten stattfinden, die mehrere schulisch-übergreifende Themen abdecken und die im Besonderen eine Integration der Angebote im Schulalltag und in Schulentwicklungskonzepten erfüllen und die an Schule Beteiligten angemessen in das Projekt mit einbeziehen.

Wie läuft das Förderverfahren ab?

Vorzulegen ist das vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erstellte Antragsformular und die darin geforderten Anlagen.

Wann kann ein Förderantrag gestellt werden?

Anträge für das Jahr 2022 können bis 28.02.2022 eingereicht werden. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Das heißt, wenn eine Maßnahme ab dem 01.01.2022 geplant wird, muss der Antrag rechtzeitig vorher im MBS eingehen. Eine möglichst frühe Antragsstellung ist wünschenswert um eine Bearbeitung zu gewährleisten. Ein Zuwendungsbescheid ist in der Regel jedoch erst nach Ablauf der Einreichungsfrist möglich.

Für Maßnahmen die zum zweiten Kalenderhalbjahr beginnen sollen, gilt dann die Frist gem. Nr. 6.2 der Richtlinie.

Wo kann der Antrag eingereicht werden?

Der Antrag ist schriftlich und im Original unterzeichnet im Referat 26 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam rechtzeitig zu den jeweiligen Fristen einzureichen.